

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation (SBFI)

Per Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Marius Maissen, Leiter Kommunikation / Politik
Telefon direkt 044 388 53 50
m.maissen@jardinsuisse.ch

22. März 2017

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zu der oben genannten Vernehmlassung Stellung. Grundsätzlich begrüsst JardinSuisse, der Unternehmerverband der Grünen Branche Schweiz, die Überarbeitung. Die Stärkung der OdA sehen wir als positiv an. Es muss erreicht werden, dass der Titel eine höhere Anerkennung gewinnt.

Höhere Anerkennung des Titels

Um dem Titel eine höhere Anerkennung zu geben, soll die Verwendung des eidg. Wappenlogos auf dem Diplom angestrebt werden. Ebenfalls sollte das Bundesamt das Diplom mitunterzeichnen. Wir sind der Meinung, dass so dem Diplom und dem Titel in der Berufsbildungslandschaft mehr Gewicht gegeben werden kann. Wir sind davon überzeugt, dass diese Massnahme das Diplom von einem reinen Diplom mit schulischem Charakter zu einem eidgenössischen Diplom HF aufwerten wird. Um dies zu erreichen schlagen wir konkret folgende Änderungen vor:

- Ergänzung von Art. 6 im Sinne von „der Bund unterzeichnet das Diplom mit“
- Ergänzung von Art. 6 mit: „Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit „eidg. Dipl.“ und der Ergänzung „HF“ gemäss Anhang 1 aufgeführt.“

Stellung der OdA

Die Stärkung der Stellung der OdA wird von JardinSuisse begrüsst. Im Sinne der Verbundpartnerschaft ist diese Änderung in unserem Sinne.

Beibehalten der Bereiche

- Die acht Bereiche haben sich in den vergangenen Jahren etabliert;
- Für Anbieter und Bildungsinteressierte sind diese hilfreich für die klare Einteilung des Angebots;
- Die Unterteilung in die acht Bereiche führen zu einer übersichtlicheren Darstellung der Bildungsgänge im Anhang der MiVo;

- Vorschlag:
Die Bereiche aus der bestehenden MiVo (Art. 1) beibehalten.

Art. 13, Absatz 1a. - Abschluss der Lehrkräfte

- Eine Anpassung der Voraussetzungen wird begrüsst, allerdings soll die Qualifikation der höheren Berufsbildung genauer definiert werden. Auch die Reihenfolge ist so zu ändern, dass zuerst die berufspraktischen Abschlüsse der HF und HFP und dann die Hochschulabschlüsse genannt werden. Diese Reihenfolge könnte auch für die Anbieter in der Priorisierung ihrer Personalauswahl gelten.
 - Vorschlag von JardinSuisse:

Art.13, Abs.1 ändern in:

"¹Die Lehrkräfte verfügen über:

- ein Diplom einer höheren Fachschule; ein eidg. Diplom einer höhere Fachprüfung, einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten".*

Art. 14, Absatz 1 sowie Art. 16f – Begriff „Bildungsplan“

- Der Begriff "Bildungsplan" ist aus unserer Sicht im Kontext der höheren Berufsbildung falsch gewählt. Gemeint ist hier ein "schulinterner Lehrplan".
- Das "Handbuch Berufsentwicklung" definiert den Begriff Bildungsplan unter Ziff. 2.3.5 folgendermassen: "Der Bildungsplan definiert den Inhalt einer beruflichen Grundbildung und wird von der Trägerschaft erlassen und vom SBFI genehmigt". Damit wird der Begriff des Bildungsplanes klar durch die Grundbildung (Sekundarstufe II) belegt. Der unter Art. 14 gemeinte schulinterne Lehrplan wird weder durch die Trägerschaft erlassen noch durch das SBFI oder eine andere Stelle genehmigt. Es handelt sich hier ausschliesslich um ein Dokument, welches jeder Anbieter für jeden Lehrgang separat erstellen muss.
- Vorschlag von JardinSuisse:
Art. 14, Abs. 1 ändern in:
"Der Bildungsanbieter erarbeitet einen schulinternen Lehrplan und erlässt ein Studienreglement [...]"
Art. 16, Abs. 1, Buchst. f. ändern in:
"den schulinternen Lehrplan"

Freundliche Grüsse



Marius Maissen
Leiter Kommunikation/Politik



Heinz Hartmann
Bereichsleiter Berufsbildung